



Bebauungsplan Nr. 149

für das Gebiet zwischen der Delme, Welse und der Nordenhamer Straße im Bereich der Flur 22 in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 außer Kraft.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- GE Gewerbegebiete
 - GE Gewerbegebiete
Hier sind nur solche Anlagen zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich stören.
 - III Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0,8 Grundflächenzahl
 - 1,6 Geschosflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
- o Offene Bauweise
 - Baugrenze
- c) Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- d) Grünflächen**
- Öffentlicher Grünzug
- e) Festsetzungen nach § 9 (1) 25. BBauG**
- Mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzende Flächen. Erforderliche Grundstücksauffahrten sind zulässig.
 - Zu erhaltende Bäume
- f) Sonderfestsetzungen**
- Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.
- g) Nachr. Übernahme nach § 9 BBauG**
- Öffentliche Wasserzüge und 5 m breiter Seitenstreifen mit Anbau und Bepflanzungsverbot nach wasserrechtlichen Vorschriften.
- h) Vorh. oberirdische Versorgungsanlagen**
- KV - Freileitungen (gelten nicht als Festsetzung)
 - Auf einzuhaltende Sicherheitsabstände nach den VDE - Bestimmungen wird hingewiesen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dez. 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 12.10.1979

Stadtbauamt: *gez. Oetting*
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 12.7.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung am 4.10.1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 15.10.1979 bis 15.11.1979 öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 7.2.1980

Der Oberstadtdirektor: *gez. Dr. Cromme*

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.12.1979 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 7.2.1980

Stadtbauamt: *gez. Jenzok*
Oberbürgermeister

Gemeinige: *gez. Dr. Cromme*
Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 10.3.1980 Az. 309.6 - 21102 - 01/149 ohne Auflagen genehmigt worden.

Oldenburg, den 10.3.1980

Bez. - Reg. Weser - Ems,
Im Auftrage: *gez. Giebe*

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 11.4.1980 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Weser - Ems bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 2.6.1980

Der Oberstadtdirektor: *gez. Dr. Cromme*